

Vorlage

**für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 02.03.2017**

**für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 30.03.2017 Vorlage**

**für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 18.05.2017**

TOP 10

Erstellung eines Jugendberichtes

A. Problem

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) trifft in § 5 „Bericht über die Lage der Kinder, Jugendlichen und Familien im Lande Bremen“ nachstehende Regelungen:

- „(1) Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) in der Mitte jeder Wahlperiode einen Bericht über die Lage der Kinder, Jugendlichen und Familien im Lande Bremen vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen in der Jugendhilfe im Lande Bremen und eine Übersicht über die Förderungsangebote und Hilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien im Berichtszeitraum enthalten. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse soll der Bericht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten. Der Senat kann den Bericht auf einzelne Aufgabenbereiche oder bestimmte Arbeitsfelder der Jugendhilfe ausrichten.
- (2) Das Thema des Berichtes soll zu Beginn der Legislaturperiode durch den Landesjugendhilfeausschuss vorgeschlagen werden. Zu dem fertig gestellten Bericht gibt der Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme ab, die der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet wird.
- (3) Der Senat kann zur Vorbereitung des Berichtes Gutachten und Expertisen einholen.“

Mit Beschluss vom 04.11.2015 (Drucksache 19/40S) hat Stadtbürgerschaft den Senat außerdem aufgefordert,

- „1. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu entwickeln und eine Steuerung der Angebote, Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen. Dabei sind die Jugendlichen zu beteiligen. Die Jugendhilfeplanung kann alternativ auch durch

externe Expertinnen und Experten mittels eines unabhängigen Gutachtens ermittelt werden.

2. einen Kinder- und Jugendbericht zu erstellen. Die thematische Schwerpunktsetzung des Berichts wird durch den Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen. Der Kinder- und Jugendhilfebericht wie auch die Jugendhilfeplanung einschließlich der Stellungnahme des Jugendhilfeausschuss sollen der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration und der Stadtbürgerschaft bis spätestens Juni 2017 vorgelegt werden.“

Nach einer ersten Erörterung der Funktion von Jugendberichten auch und gerade in Abgrenzung zur Jugendhilfeplanung während des Klausurtags im April 2016 waren die (L)JHA-Mitglieder gebeten worden, sich zur Zielsetzung, zum Fokus und zur thematischen Eingrenzung des Jugendberichtes zu positionieren.

Ausgehend von den vorliegenden Rückmeldungen hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 02.02.2017 den Beschluss gefasst, dass

1. der Jugendbericht kommunal, also auf die Stadtgemeinde Bremen, ausgerichtet wird;
2. der Jugendbericht zum Ziel hat Handlungsempfehlungen darzulegen; Bestandsaufnahmen sind kurz zu fassen;
3. der Jugendbericht thematisch auf die strukturelle Weiterentwicklung der Jugendförderung in Bremen eingegrenzt wird. Darzulegen ist, wie Jugendförderung zukünftig an den aktuellen Bedürfnissen der Jugendlichen von heute ansetzen kann und dabei insbesondere die Aspekte Gender, Vielfalt und innovative Ansätze berücksichtigt werden können.

Er hat die Verwaltung außerdem gebeten, zur nächsten Sitzung eine thematische Präzisierung sowie einen Verfahrensvorschlag zur Erstellung eines Jugendberichts vorzulegen

B. Lösung

Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, bei der Erstellung des Jugendberichtes wie folgt vorzugehen:

1. Der Jugendbericht gemäß § 5 BremAGKJHG für die Legislaturperiode 2015-2019 wird auf die Stadtgemeinde Bremen begrenzt. Dem LJHA wird in seiner Sitzung am 18.05.2017 zu dieser Positionierung des JHA berichtet; er wird um Zustimmung zu diesem Vorschlag gebeten.
2. Jugendhilfeplanung als eher kurzfristig ausgerichteter operativer Steuerungsprozess wird weiterhin modular wahrgenommen, d.h. Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung und Angebotsplanung zielen unmittelbar auf die rechtzeitige Bereitstellung eines angemessenen Angebotes in einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei wird auch künftig punktuell externe Expertise herangezogen, v.a. um die Praxis zu evaluieren, die Bedarfe zu konkretisieren sowie die Planungsgrundlagen und –verfahren weiterzuentwickeln.
3. Der Jugendbericht dient daher nicht der umfassenden Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung zu allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Er wird in Abgrenzung zum kontinuierlichen Prozess der Jugendhilfeplanung strategisch ausgerichtet, beschreibt also mittel- und langfristige fachliche Ziele bzw. Leitlinien in einem Handlungsfeld, dem fachpolitisch eine hohe Bedeutung zugemessen wird.
7. Die *Jugendförderung* wurde als ein solches Handlungsfeld priorisiert. Dieses ist im Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) entsprechend den Vorgaben zu einem Ausführungsgesetz nach § 15 SGB VIII eher weit gefasst und umfasst daher auch die Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe, und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 13 und 14 SGB VIII).

8. Thematisch wird der Jugendbericht daher auf die *Jugendarbeit* im engeren Sinne, d.h. auf die Handlungsfelder offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 BremKJFFöG fokussiert.
9. Die gemäß dem Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.11.2014) eingeleiteten Prozesse zur Beteiligung junger Menschen sowie zur Entwicklung dialogischer Verfahren der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bilden wesentliche Grundlagen für den thematisch so fokussierten Jugendbericht, d.h. der Jugendbericht greift Ergebnisse aus diesen Prozessen auf und trägt dazu bei, sie zu fundieren. Dies wird in der Zeitplanung für die Erstellung des Jugendberichtes berücksichtigt.
10. Gleichzeitig soll der Jugendbericht Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen formulieren und die Entwicklung eines Rahmenkonzeptes und Qualitätsdialoges für die Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremen unterstützen.
11. Zur *Jugendarbeit* gemäß § 11 SGB VIII gehören außerdem die dort in Abs. 3 genannte außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung; arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit; internationale Jugendarbeit und Jugendberatung. Inwieweit diese Arbeitsgebiete im Jugendbericht ebenfalls behandelt werden können, wird in der Umsetzung noch einzuschätzen sein, da diese teilweise in die Zuständigkeit des Bundes sowie des Landes Bremen oder anderer Ressorts fallen.
12. Der Jugendbericht wird unter Hinzuziehung externer wissenschaftlicher Expertise erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ausführungen anschlussfähig an Fachpraxis und Fachpolitik bleiben und der Verständigung über Ziele zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit dienen.
13. Um dies zu gewährleisten setzt der Jugendhilfeausschuss einen Unterausschuss ein, der die Erstellung des Jugendberichtes begleitet.
14. Eine weitere Präzisierung der Fragestellungen (auch mit Blick auf Zf. 10) erfolgt zunächst im Unterausschuss. Dabei wird auch geprüft, inwieweit die Ergebnisse des im Februar 2017 veröffentlichten 15. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung handlungsleitend sein könnten – dieser befasst sich explizit mit der Lebensphase „Jugend“ und hat verfügbare Forschungsergebnisse zur Jugendarbeit aufbereitet. Ggf. wird ein Fachtag hierzu durchgeführt.
15. Ausgehend von den Vorschlägen des Unterausschusses (ggf. unter Einbeziehung der Ergebnisse eines Fachtags) beschließt der JHA den konkreten Auftrag zur Erstellung eines Jugendberichtes.
16. Der Jugendbericht wird in dieser Legislaturperiode fertiggestellt; daraus abzuleitende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes OJA sowie ein Rahmenkonzept Jugendverbandsarbeit werden in dieser Legislaturperiode vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und der Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft zugeleitet.
17. Für den Haushalt 2018/19 werden Mittel angemeldet, um den Jugendbericht mit externer Begleitung erstellen zu können sowie bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die personellen Ressourcen für eine adäquate Aufbereitung der erforderlichen Daten und Informationen sowie die fachpolitische Bewertung und Vermittlung von Schlussfolgerungen zu schaffen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Erstellung eines Jugendberichtes bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie die Beauftragung externer wissenschaftlicher Expertise ist mit konsumtivem und personellem Mehraufwand verbunden. Dieser wird im Zuge der weiteren Konkretisierung des Vorgehens und des Auftrags spezifiziert.

Bei der Erstellung eines Jugendberichtes sind gendersensible Herangehensweisen anzuwenden. Insbesondere bedeutet dies, die Belange männlicher und weiblichen Jugendlicher differenziert darzustellen sowie Empfehlungen für eine antidiskriminierende und gendersensible Jugendarbeit zu formulieren.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wird in der AG nach § 78 SGB VIII zur Kinder- und Jugendförderung am 01.03.2017 beraten.

F.1 Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem unter B. Lösung von der Verwaltung vorgeschlagenem Vorgehen zur Erstellung eines Jugendberichtes zu.
2. Der Jugendhilfeausschuss richtet einen Unterausschuss „Erstellung eines Jugendberichtes für die Stadtgemeinde Bremen“ ein und bittet die Vertretungen der Fraktionen in der Bremischen Bürgerschaft sowie der freien Träger, der Verwaltung bis zum 05.04.2017 Mitglieder für den Unterausschuss vorzuschlagen. Er bittet die beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, ebenfalls Interesse an einer Mitarbeit zu bekunden und diese sachlich zu begründen. Um in der nächsten Sitzung eine Entscheidung über die Besetzung des Unterausschusses treffen zu können, bittet der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung darum, eine Liste der für den Unterausschuss vorgeschlagenen Personen vorzulegen.
3. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die personellen und finanziellen Voraussetzungen für die Erstellung eines Jugendberichtes in der Haushaltsaufstellung für 2018/19 anzumelden. Er bittet um Berichterstattung zur Frage, inwieweit das Vorhaben mit den Eckwerten für die Haushaltsjahre 2018/19 umgesetzt werden kann, ohne zulasten von Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien zu gehen.

F.2 Beschlussvorschlag

1. Die städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Erstellung eines Jugendberichtes zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die personellen und finanziellen Voraussetzungen für die Erstellung eines Jugendberichtes in der Haushaltsaufstellung für 2018/19 anzumelden.

F.3 Beschlussvorschlag

1. Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen zur Fokussierung des gemäß § 5 BremAGKJHG für das Land Bremen zu erstellenden Jugendberichtes auf einen Jugendbericht zur Jugendarbeit für die Stadtgemeinde Bremen zu.